

Zur Diskussion

Für eine Neuregelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher!

Von Dr. RICHARD HARTMANN, Oberrichter am Kammergericht von Groß-Berlin

In ihren Beratungen zur Ausarbeitung des Entwurfs eines neuen, sozialistischen Strafgesetzbuchs hat sich die Grundkommission auch mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher befaßt und folgenden Vorschlag für die gesetzliche Neuregelung unterbreitet:

„Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er über sechzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt und auf Grund seiner Entwicklung zur Zeit der Tat fähig ist, deren gesellschaftliche Bedeutung zu erkennen und entsprechend dieser Erkenntnis sein Handeln zu bestimmen.“

Dieser Vorschlag beruht einerseits auf Erfahrungen, welche die Gerichte, insbesondere die Jugendstrafkammern, bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität gewonnen haben; er berücksichtigt andererseits die großartige Perspektive, die unser Staat der sozialistischen Erziehung der Jugend gegeben und zu verwirklichen begonnen hat. Der Vorschlag geht damit von der Erkenntnis aus, daß die planmäßige Durchführung der Beschlüsse zur Förderung der Jugend die Möglichkeit und auch die Notwendigkeit eröffnet, rechtsverletzende Verhaltensweisen der Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr erfolgreich mit den Mitteln der staatlichen oder gesellschaftlichen Erziehung zu bekämpfen.

Die Analyse der Jugendkriminalität ergab, daß bereits zahlenmäßig der Schwerpunkt der rechtsverletzenden Handlungen Jugendlicher zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr liegt. In den Jahren 1952 bis 1958 betrug der Anteil der vierzehn und fünfzehn Jahre alten Jugendlichen an der Gesamtzahl der rechtskräftig abgeurteilten Jugendlichen nie mehr als durchschnittlich 53 Prozent. Im demokratischen Sektor Berlins, dessen Jugend durch den unmittelbaren demoralisierenden und verbrecherischen Einfluß aus den Westsektoren besonders gefährdet wird, lag der Anteil der vierzehn und fünfzehn Jahre alten Jugendlichen an der Gesamtzahl der rechtskräftig verurteilten Jugendlichen im zweiten Halbjahr des Jahres 1958 bei 35,3 Prozent.

Von den rechtskräftig verurteilten vierzehn und fünfzehn Jahre alten Jugendlichen haben verhältnismäßig wenige schwere Straftaten begangen. So verübten beispielsweise im Jahre 1957 weniger als 6 Prozent schwere Straftaten, wie Staatsverbrechen, Gewaltverbrechen einschließlich Notzucht, vorsätzliche Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit, oder wiederholt schwere Verbrechen.

Die ideologische Hauptursache der Mehrzahl der Straftaten von Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr liegt überwiegend — urid wie bei der übrigen Kriminalität — in überholten Denk- und Lebensgewohnheiten. Eine wesentliche Besonderheit ist dabei, daß das kriminogene Wirksamwerden einer solchen antisozialistischen Ideologie bei diesen Jugendlichen vor allem durch Mängel der häuslichen, schulischen oder sonstigen Erziehung und gesellschaftlichen Einwirkung begünstigt wird. Es sind Mängel in der Erziehungsarbeit und die ungenügende Anwendung aller gesetzlichen und gesellschaftlichen Möglichkeiten der erzieherisch positiven Einwirkung auf die Jugend und insbesondere des Schutzes vor schädlichen Einflüssen, die nicht den objektiven Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Entwicklung entspringen und daher durch eine qualitative Änderung der Erziehung und des Schutzes, durch die bessere Ausnutzung aller bereits vorhandenen gesetzlichen und gesellschaftlichen Möglichkeiten abwendbar und vermeidbar sind. Diese Mängel führen aber dazu, daß vielfach die in der Übergangsperiode noch vorhandenen antisozialistischen Denk- und Lebensgewohnheiten auf die Jugendlichen einwirken, in ihrer Vorstellungswelt die Oberhand gewinnen und letzten Endes zu einem rechtsverletzenden Verhalten führen können. Daneben darf man selbstverständlich weder übersehen

noch unterschätzen, daß von der Westzone und von Westberlin aus unmittelbar ein desorientierender und demoralisierender Einfluß ausgeht, der durch zahllose Kanäle und vielgestaltig auf die Jugendlichen einwirkt und dessen soziale Wurzeln die bürgerlich-imperialistischen Verhältnisse Westdeutschlands sind.

Bei der Bekämpfung rechtsverletzender Handlungen von Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr haben sich die Gerichte im allgemeinen von der richtigen Erkenntnis der ideologischen Hauptursachen und der darauf basierenden Einschätzung der Gefährlichkeit der Handlungen, die diesen Jugendlichen zur Last gelegt wurden, leiten lassen. Sie haben die Gefährlichkeit und die gesellschaftlich-negative Bedeutung der Handlung nicht auf den Schaden, die eingetretenen Folgen oder möglichen Auswirkungen reduziert, sondern dabei auch die Bedeutung, die in dieser Beziehung dem Subjekt zukommt, erkannt und beachtet. Sie haben weitgehend den psychischen und gesellschaftlichen Entwicklungsstand und damit die Formungs- und Erziehungsfähigkeit des jugendlichen Täters gerade dieser Altersgruppe berücksichtigt. Die Strafpolitik gegenüber solchen Jugendlichen war von der Einsicht bestimmt, daß alle Maßnahmen des Jugendgerichts den Schutz der volkdemokratischen Ordnung und Gesellschaft sowie die Erziehung des jugendlichen Rechtsverletzers zu einem tüchtigen und verantwortungsbewußten Bürger des sozialistischen Staates bezwecken und daß beide Funktionen des Jugendstrafrechts eine Einheit bilden.¹ Die Strafgerichte haben daher im Interesse der Gesellschaft und der Täter unter 16 Jahren vorwiegend auf Erziehungsmaßnahmen erkannt, beispielsweise im Jahre 1957 bei 87 Prozent aller rechtskräftigen Entscheidungen.

• Selbst wenn man berücksichtigt, daß in dieser Praxis möglicherweise subjektivistische oder pädagogisierende Auffassungen zu einer fehlerhaften Entscheidung im Einzelfall geführt haben, zeigt sich darin, daß die Jugendgerichte die in rechtsverletzenden Handlungen Jugendlicher zutage getretenen Widersprüche grundsätzlich nicht mit dem Mittel der Strafe, sondern durch staatliche und gesellschaftliche Erziehung aufzuheben suchten.

Diese im Grundsätzlichen richtige Reaktion der Jugendstrafkammern offenbarte aber gleichzeitig angesichts der allgemeinen sozialistischen Entwicklung in Staat und Gesellschaft die Grenzen der Reichweite der Jugendgerichte. Es ist jetzt ein Widerspruch entstanden, auf den bereits F r ä b e l hingewiesen hat². Er besteht darin, daß die Strafgerichte den durch ihre Entscheidung eingeleiteten Prozeß der Erziehung des jugendlichen Rechtsbrechers nicht in dem erforderlichen Umfang und Ausmaß weiterzuführen in der Lage sind, weil die Justizkader weder über die notwendige pädagogische Ausbildung noch über operativ tätige Mitarbeiter verfügen.

Bei der Prüfung, ob und in welchem Umfang die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher unter 16 Jahren bestehen bleiben sollte, mußte die StGB-Grundkommission aber insbesondere auch die Perspektive berücksichtigen, die der sozialistischen Erziehung der Jugend vom V. Parteitag und vom 4. Plenum des Zentralkomitees der SED eröffnet worden ist.

Bereits jetzt sind zahlreiche Maßnahmen in die Wege geleitet worden, um das von der Partei gesetzte Ziel zu erreichen, eine allgemeinbildende polytechnische Oberschule für alle Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr einzuführen. Diese jungen Menschen werden daher in absehbarer Zeit fast ausnahmslos³ unter dem positiven

¹ vgl. OG, Urteil vom 4. Juli 1958 — 3 Zst HI 26/58 —.

² vgl. NJ 1959 S. 93 ff.